

Gegenständen durch Kinder unter 14 Jahren unterbleibt und die dabei betroffenen Kinder unverzüglich aus ihren Räumen entfernt werden. Insbesondere haben sie darüber zu wachen, daß Kindern, welche zum Zwecke des Hausierens ihre Räume betreten, keinerlei Spirituosen verabreicht werden. 4) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unter 3 werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. 5) Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 21 des Reichsgesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. August 1896 mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer Kinder unter 14 Jahren zu dem nach vorstehendem unter 1 und 2 verbotenen Gewerbebetriebe anleitet oder ausschickt. Bauzen, am 9. Februar 1897. Der Stadtrat. Dr. Kaeubler, Bürgermeister.

**Bekanntmachung.** Nachdem die Vergrößerung des Stationsgebäudevorplatzes am hiesigen Bahnhof beendet ist, sieht sich die unterzeichnete Polizeibehörde veranlaßt, bezüglich der An- und Abfahrt der Geschirre nach und von dem Mittelbaue des Stationsgebäudes behufs Vermeidung von Verkehrsstörungen folgendes anzuordnen. Die Anfahrt sämtlicher von der Bahnhof-, Bismarck-, Carola- und Strehlaerstraße nach dem Mittelbau des Stationsgebäudes verkehrenden Geschirre hat lediglich von der Westseite, die Abfahrt dagegen lediglich von der Ostseite zu erfolgen. Von den auf dem Vorplatze haltenden Geschirren ist zwischen dem erhöhten Fußwege und dem Geschirraufstellungsplatze ein 5 m breiter Streifen für die Anfahrt frei zu halten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden. Bauzen, am 28. Juli 1896. Der Stadtrat. Dr. Kaeubler, Bürgermeister.

### Auszug aus der Bekanntmachung,

die Verteilung der Amtsgeschäfte unter den Geistlichen der ev.-luth. Petriparochie zu Bauzen betreffend.

1. Zur Förderung des kirchlichen Lebens wird die Parochie in 4 Seelsorgerbezirke eingeteilt. Der erste Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Burgplatz, Burglehn, Mönchgasse, Heringstraße, Hohengasse, innere und äußere Lauenstraße, Hintergasse, Societätsgäßchen, vor dem Luentor, nach der Fischerspforte, Fischergasse, nach dem Wendischen Kirchhof, Wendischer Kirchhof, Mühlstraße, Uferweg, Proitschenberg, Scharfenweg, alter Weinberg, Bleichenstraße, Dresdener Straße, am Feldschlößchen, Neusche Promenade, Neustädterstraße, Neusalzaerstraße, Bahnhofstraße, Bachhoffstraße, am Güterbahnhof, Karlstraße, Friedrichstraße, Wiltthenerstraße, Preuschwitzerstraße, Stadtgut Oberkaina, Stadtgut Preuschwitz. — Seelsorger des Bezirkes ist der Archidiaconus; zur Zeit Pastor Haab (Goschwitzstraße 44).

Der zweite Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: große, kleine und hintere Brüdergasse, Mönchskirche, Siebergasse, Fleischmarkt, Hauptmarkt, Reichenstraße, hintere Reichenstraße, Kesselstraße, Schulstraße, Lauengraben, Theatergasse, Quergasse, Goschwitzstraße, Seminarstraße mit Seminar, Kornmarkt, Tuchmacherstraße, Bismarckstraße, Carolastraße, Albertstraße, Jägerstraße, Bettinstraße, Strehlaerstraße. — Seelsorger des Bezirkes ist der Pastor Sekundarius; zur Zeit Pastor Sekundarius Haebler (Schloßstraße Nr. 8).

Der dritte Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Schloßstraße mit Schloß, Messergasse, Vogengasse, Predigergasse, kleine Predigergasse, Nikolaispforte, hinter der Petrikirche und Petriturm, an den Fleischbänken, Fleischergasse, Schülerstraße, Gickelsberg, Kornstraße, Wendischestraße, alte Kaserne, Hauensteingasse, Breitengasse, Buttermarkt, Wend. Graben, Neugasse, Töpferstraße, Steinstraße, Kirchplatz und Kirchgasse, Rosenstraße, Dornschnabel, Moltkestraße, Neugraben, Gartenstraße, Wallstraße, Schilleranlagen, Wilhelmstraße, Taucherstraße, Kasernenstraße, Lessingstraße, Bergstraße, Albertplatz, Paulistraße. — Seelsorger des Bezirkes ist der Pastor Primarius in Gemeinschaft mit dem 2. Diaconus; zur Zeit Pastor Primarius Wehke (Schloßstraße Nr. 6), und Diaconus Eder (Wilhelmstraße 6).

Der vierte Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Spreegasse und Seidauer Anteil, vor dem Gerbertor, Nikolaiustufen, Gerberstraße, Talstraße, vor dem Schülertor mit Feuergasse, Taschenberg, Schießplatz, am Königswall, Nordstraße, Lazarettstraße, Ziegelfstraße, am Ziegelwall, Holzmarkt, vor dem äußeren Reichtor, Flinzstraße, Muskauerstraße, Löbauerstraße, Fichtestraße, Mättigstraße, neue Kaserne, Militärlazarett. — Seelsorger des Bezirkes ist der 1. Diaconus; zur Zeit Pastor Berg (Taucherstraße 16).

2. Die Amtshandlungen bei **Beerdigungen** der innerhalb der oben unter 1 gedachten Seelsorgerbezirke verstorbenen Personen werden a) in den Bezirken 1, 2 und 4 von den für jeden dieser Bezirke bestimmten Geistlichen, b) im 3. Bezirke durch den 2. Diaconus übernommen. Es verbleibt jedoch den Hinterlassenen das Recht, sich für Grabreden unter den Geistlichen der Parochie den Redner zu wählen. Bei sämtlichen Begräbnissen erster Klasse hat der Pastor Primarius die Begleitung der Leidtragenden mit zu übernehmen.